



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1922**

04.08.1922 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Mitteilung des Senats

vom 4. August 1922.

### Antrag wegen Frauenzulage an Beamte usw.

Den Beschluß der Bürgerschaft vom 2. Juni 1922, durch den der Senat ersucht ist, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die bei der Neuregelung der Besoldungsordnung eingeführte Frauenzulage auch gewährt werde

- a. an Verwitwete und Geschiedene, die wegen Vorhandenseins von versorgungsbedürftigen Kindern gezwungen sind, eine Hilfskraft im Haushalt zu unterhalten,
- b. an solche, die in gemeinschaftlichem Haushalt Angehörige auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen überwiegend unterhalten,

hat der Senat befürwortend an den Herrn Reichsminister der Finanzen weitergegeben. Darauf ist die folgende Antwort eingegangen:

„Bei Einführung des Frauenzuschlages ist ausdrücklich davon ausgegangen, daß eine Umwandlung des Frauenzuschlages in eine Hausstandszulage unter allen Umständen vermieden werden muß, vgl. die Begründung zur sechsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes.

Wenn auch dem Wortlaute nach der Beschluß der bremischen Bürgerschaft eine Hausstandszulage nicht vorsieht, so wäre er doch ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege zur Umwandlung des Frauenzuschlages in eine Hausstandszulage.

Ich bitte daher, eine Neuregelung im Sinne des Beschlusses nicht vorzunehmen; andernfalls wäre ich gezwungen, dagegen auf Grund Besoldungsperrgesetzes Einspruch zu erheben.“

Indem der Senat der Bürgerschaft hiervon Kenntnis gibt, weist er darauf hin, daß eine Regelung, wie sie in dem Beschlusse der Bürgerschaft unter a. für Verwitwete gewünscht wird, im wesentlichen schon durch die 6. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 6. April 1922 — Reichsgesetzbl. S. 331 — erfolgt ist. In Artikel 1 Ziffer XI des Gesetzes ist bestimmt, daß der Frauenzuschlag auch Witvern gewährt werden kann, wenn sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die ein Kinderzuschlag zu zahlen ist. Nach Artikel 2 gilt das gleiche auch für verwitwete Alt- und Ruhegehaltsempfänger und Wartgeldempfänger. In Übereinstimmung hiermit ist auch in Bremen die Zahlung des Frauenzuschlages an Witwer angeordnet worden.